

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Stadtarchiv	Drucksachen-Nr. 478/2003					
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			X	Öffentlich		Nicht öffentlich
X	Öffentlich					
	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	8. Oktober 2003	Beratung				
Rat	16.Oktober 2003	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Zweite Nachtragssatzung zur Archivbenutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

@->

Der Zweiten Nachtragssatzung zur Archivbenutzungssatzung wird zugestimmt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Archivbenutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach sieht für den Bereich der fotografischen Reproduktion von Archivalien, insbesondere von Fotos, bisher Gebührensätze für die Herstellung von Negativen und für das Recht der Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen vor. Seit der ersten Beschlussfassung über diese Satzung im Jahre 1994 hat sich für Fotos und Abbildungen in zunehmendem Maße die digitale Reproduktionstechnik durchgesetzt. Auch das Stadtarchiv Bergisch Gladbach verfügt heute über die Möglichkeit, Archivbilder in digitaler Form zu reproduzieren. Für die Weitergabe von Bilddateien oder Ausdrucken an Benutzer ist aber bisher kein Gebührentatbestand vorgesehen. Dies soll durch den vorgelegten Entwurf einer Zweiten Nachtragssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach (Archivbenutzungssatzung) vom 16. März 1994 geändert werden.

Die vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 1 lit c. der Archivbenutzungssatzung weitet die bisher bestehenden Gebührensätze für die Erstellung von Negativen auf die Bereitstellung digitaler Reproduktionen aus. Unter dem neu einzufügenden Buchstaben d) werden neue Gebührensätze für den Ausdruck digitaler Bilddateien festgelegt. Da Archivbenutzer nicht selten mit ihrer eigenen Kamera Bilder abfotografieren wollen, ist unter dem Buchstaben e) auch ein Gebührentatbestand für die Genehmigung zur selbstständigen Anfertigung von Reproduktionen vorgesehen. Sowohl diese Genehmigung wie auch die Weitergabe von Reproduktionen durch das Archiv setzt seitens des Archivs immer eine Überprüfung der an den Archivfotos möglicherweise bestehenden Rechte Dritter voraus. Bestehen solche Rechte Dritter, muss der Benutzer die Zustimmung des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin einholen. Nach § 3, Abs. 1, der Archivbenutzungsordnung muss sich jeder Benutzer des Archivs verpflichten, bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten.

Für das Recht der Wiedergabe einer Archivalie in einer Veröffentlichung waren in der Archivbenutzungssatzung bisher nach der Auflagenhöhe gestaffelte Gebührensätze zwischen 5,00 und 50,00 Euro vorgesehen. In den letzten Jahren spielt neben Buchpublikationen das Internet eine immer wichtigere Rolle. Deshalb sieht der Neuentwurf von § 8, Abs. 2, eine einheitliche Gebühr von 10,00 Euro für die Wiedergabe einer Archivalie in einer Publikation, im Internet oder in anderer Form vor. Voraussetzung für die Erhebung dieser Gebühr ist, dass keine Nutzungs- und Verwertungsrechte Dritter an den Archivalien bestehen.

Die Änderung der Gebührensätze soll zum Anlass genommen werden, auch die Bestimmung über die Verkürzung oder Verlängerung von Sperrfristen zu aktualisieren. Nach § 7 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen können die gesetzlich festgelegten Sperrfristen für die Einsichtnahme Dritter in öffentliches Archivgut in gesetzlichen festgelegten Fällen verkürzt oder verlängert werden. § 10, Abs. 4, Satz 2 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass über die Verlängerung oder Verkürzung der Sperrfristen die „Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit“ entscheiden. § 4, Satz 2 der 1994 beschlossenen Archivbenutzungssatzung sieht vor, dass diese Entscheidung beim Stadtdirektor liegt, „sofern er keine anderen Zuständigkeiten festlegt.“ Stadtdirektor Dr. Franke hat diese Kompetenz im Mai 1996 auf den Leiter des Stadtarchivs übertragen. Die Neuformulierung des § 4 schreibt also das gegenwärtig bereits praktizierte Verfahren fest.

**Zweite Nachtragssatzung
zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung
des Stadtarchivs Bergisch Gladbach
(Archivbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NW S. 160), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Zweite Nachtragssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach (Archivbenutzungssatzung) vom 16. März 1994 beschlossen:

§ 1

- (1) § 4 erhält folgende Fassung:
Die Sperrfristen ergeben sich aus § 7 ArchivG NW. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet die Archivleitung.
- (2) § 8 Abs. 1 lit. c erhält folgende Fassung:
- c) für die Erstellung von fotografischen Reproaufnahmen
(Negative ohne Entwicklung und Vergrößerung) oder
die Bereitstellung digitaler Bilddateien
pro Aufnahme 2,00 Euro
Grundgebühr pro Auftrag 4,00 Euro
- (3) Nach § 8 Abs. 1 lit. c wird Folgendes eingefügt:
- d) für den Ausdruck digitaler Bilddateien
auf Kopierpapier pro Ausdruck (bis DIN A 4) 3,00 Euro
auf Fotopapier pro Ausdruck (bis DIN A 4) 4,00 Euro
- (e) für die Genehmigung zur selbstständigen Anfertigung analoger
oder digitaler Reproaufnahmen
pro Aufnahme 2,00 Euro
- (4) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Für das Recht der Wiedergabe einer Archivalie in einer Publikation, im Internet oder in anderer Form wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Archivalie erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	